



# HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2013

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Müller (Schwalmstadt) und Hofmann (SPD)  
vom 27.08.2013**

**betreffend Wohnsitznahme eines aus dem Maßregelvollzug  
Entlassenen in Oberaula-Wahlshausen**

**und  
Antwort**

**des Sozialministers**

### **Vorbemerkung der Fragestellerinnen:**

Laut vielfacher Berichterstattung der HNA hat sich in Oberaula-Wahlshausen (Schwalm-Eder-Kreis) ein ehemaliger Sexualstraftäter niedergelassen, der zuvor mehr als 20 Jahre in der Psychiatrie untergebracht gewesen sei. Trotz hoher Rückfallgefahr habe er "auf Grund einer Veränderung der Rechtsprechung" freigelassen werden müssen. Der Mann lebe nun seit Juni 2013 in Wahlshausen. Laut Berichterstattung sei es der Betreuer des Mannes gewesen, der mit Zustimmung des Bewährungshelfers die Wohnung in Spielplatznähe ausgesucht habe.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz, für Integration und Europa wie folgt:

Frage 1. Wo war der in der Vorbemerkung erwähnte ehemalige Sexualstraftäter vor seiner Entlassung untergebracht und auf Grund welcher Rechtsprechung ist es zur Freilassung des Mannes gekommen?

Der in der Vorbemerkung erwähnte Verurteilte war vor seiner Freilassung in der für den Maßregelvollzug nach § 63 StGB zuständigen Vitos-Klinik für forensische Psychiatrie Haina, Außenstelle Gießen, Licher Str. 106 untergebracht.

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Marburg hat mit Beschluss vom 22. Oktober 2012 die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Ablauf des sechsten auf die Rechtskraft folgenden Monats zur Bewährung ausgesetzt, weil in der Abwägung mit den noch von dem Verurteilten ausgehenden Gefahren nach über 21 Jahren Dauer Unterbringung der weitere Vollzug über diesen Zeitpunkt hinaus unverhältnismäßig sei. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. Dezember 2012 verworfen. Das Oberlandesgericht hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt, dass die weitere Vollstreckung der Maßregel angesichts der Dauer der bisherigen Unterbringung unverhältnismäßig und das Risiko einer Entlassung vertretbar erscheine.

Frage 2. Wie und in welchem zeitlichen Umfang wurde der Mann auf die bevorstehende Entlassung vorbereitet und in welchem Umfang wurden ihm zuvor Ausgang, Urlaub oder Ausführungen gewährt?

Der Betroffene wurde in den 21 Jahren seiner Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug zur Verbesserung der Legalprognose und mit dem Ziel einer erfolgreichen Entlassung mit einer großen Bandbreite von Behandlungsversuchen behandelt. Das Scheitern der Behandlung lag bestätigt von Sachverständigengutachten ausschließlich auf Seiten der betroffenen Person. Nachdem der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am 13. Dezember 2012 ergangen war, gab es seitens der Klinik aufwendige Aktivitäten der Ent-

lassungsvorbereitung. Diese umfassten unter anderem zahlreiche Ausführungen zu Wohnheimbesichtigungen sowie Behördengänge zur Regelung der notwendigen medizinischen und sozialen Angelegenheiten.

Frage 3. Ist die Wohnung in Wahlshausen tatsächlich von dem Betreuer des Mannes mit Zustimmung des Bewährungshelfers ausgesucht worden und wieso wurde eine Wohnung in Wahlshausen als sinnvoll erachtet?

Frage 4. Wurde bei der Wohnungssuche auch in Betracht gezogen, dem Betroffenen eine Wohnung in einer größeren Stadt zu suchen bzw. zu empfehlen und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden wie folgt gemeinsam beantwortet: Die Vorbereitung der Entlassung nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main erwies sich als außerordentlich schwierig. Eine geeignete Heimeinrichtung konnte nicht gefunden werden. Der Betroffene wurde zum Teil schon bei Kenntnisnahme des Sozialberichts, zum Teil nach persönlicher Vorstellung abgelehnt. Im Übrigen war er zu einer Entlassung in eine andere Gegend als den Schwalm-Eder-Kreis nicht bereit. Eine Unterbringung in einem betreuten Heim ohne Einverständnis des Entlassenen lässt sich nicht umsetzen. Eine Einweisung in ein Heim gegen den Willen einer Person stellt eine zivilrechtliche Unterbringung dar. Voraussetzung hierfür ist eine Selbstgefährdung.

Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt Eigen- und/oder Fremdgefährdung voraus. Bei beiden Formen der gerichtlich anzuordnenden Unterbringung bedarf es eines konkreten Anlasses, einer konkreten Gefährdung. Im vorliegenden Fall liegen nach hiesiger Erkenntnis diese Voraussetzungen nicht vor. Das bedeutete, dass ohne die Einwilligung des Probanden keine Unterbringung möglich war.

Ende Mai 2013 fand dann ein Bekannter des Betroffenen, der später auch gerichtlich zum Betreuer bestellt wurde, die Wohnung in Wahlshausen-Oberaula. Die Bewährungshilfe war hieran nicht beteiligt. Hätte der Betroffene nicht hierhin entlassen werden können, hätte eine Entlassung in die Obdachlosigkeit gedroht. Eine enge Überwachung, die nun sichergestellt ist, wäre in diesem Fall kaum mehr möglich gewesen.

Frage 5. War den zuständigen Entscheidungsträgern bekannt, dass sich unmittelbar vor dem Wohnhaus ein Kinderspielplatz und eine Begegnungsstätte, u.a. für Jugendliche, befindet und wenn ja, inwieweit wurde dies bei der Wohnungssuche berücksichtigt?

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags Ende Mai 2013 war nicht bekannt, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus ein Spielplatz befindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Betroffene zum 31. August 2013 in einen anderen Ort umgezogen ist.

Frage 6. Untersteht der betroffene Mann der Führungsaufsicht und wird er polizeilich überwacht? Falls ja, an welche Weisungen ist er gebunden, welche Auflagen hat er zu erfüllen und in welchen Zeiträumen wird er überwacht?

Mit der Aussetzung der Unterbringung ist kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten (§ 67 d Abs. 2 S. StGB). Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Marburg hat folgende strafbewehrte Weisungen erteilt:

- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB, sich in regelmäßigen Abständen von der forensisch psychiatrischen Ambulanz betreuen zu lassen;
- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB, sich in regelmäßigen Abständen bei der Bewährungshilfe (Sicherheitsmanagement) persönlich vorzustellen;
- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 10 StGB, Alkohol und andere berauschende Mittel zu meiden;
- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 9 StGB, sich unverzüglich bei der für ihn zuständigen Behörde arbeitslos zu melden;
- Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB, jeden Kontakt zu Frauen unter 18 Jahren zu unterlassen und ggf. sofort abzubrechen, es sei denn, es sind dauerhaft zwei erwachsene Personen anwesend;
- Weisung nach § 68 b Abs. 2 Nr. 5 StGB, ein Handy mit Internetverbindung (Smartphone) nicht zu besitzen bzw. ggf. die Internetverbindung dauerhaft zu deaktivieren sowie den Erwerb eines internetfähigen Gerätes sofort der Strafvollstreckungskammer anzuzeigen, damit die Nutzung näher bestimmt werden kann.

Als weitere Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB sind vorgesehen:

- sich nach Kräften zu bemühen, die ihm von der Ambulanz angebotenen psychiatrischen, psychologischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen anzunehmen;
- ärztlich verordnete Medikamente einzunehmen und die zur Überwachung erforderlichen Blutentnahmen durch einen Arzt zu dulden.

Die mit der Überwachung, Betreuung und Kontrolle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz, des Sicherheitsmanagements, der Führungsaufsichtsstelle und der Polizei sowie der gerichtlich bestellte Betreuer tauschen sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen regelmäßig aus und stimmen ihr Vorgehen aufeinander ab.

Die polizeilichen Maßnahmen bei haftentlassenen Sexualstraftätern richten sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport "Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten" vom 7. Januar 2008, StAnz 2008, S 1147.

Die Personen werden vor der Haftentlassung der "Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS)" im Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) gemeldet.

Im Rahmen des polizeilichen Risikomanagements werden die Erkenntnisse über die jeweiligen Personen beim HLKA ausgewertet, kategorisiert und eine individuelle Gefährdungslagebewertung erstellt. Die Gefährdungslagebewertung mit Handlungsempfehlungen werden sodann an das für den Wohnsitz verantwortliche Polizeipräsidium abgegeben. So ist dies auch im vorliegenden Fall erfolgt.

Neben der Erhebung bzw. Aktualisierung der erkennungsdienstlichen Daten, der Wohnsitzüberprüfung und der Gefährderansprachen, wurde im vorliegenden Fall bis zum Umzug des Probanden vom örtlich zuständigen Polizeipräsidium Nordhessen eine intensive Bestreifung des Ortes mit Zivilfahrzeugen durchgeführt. Dem Betroffenen wurde eine polizeiliche Verfügung erteilt, nach der er sich unter anderem zweimal in der Woche bei einem für diese Aufgabe qualifizierten Polizeibeamten zu melden hat.

Diese Maßnahmen werden auch am neuen Wohnort fortgeführt. Details zu diesen taktischen Maßnahmen werden grundsätzlich nicht bekannt gegeben.

Frage 7. Inwieweit ist die forensische Ambulanz in die Betreuung eingebunden?

Die Vitos forensisch-psychiatrische Ambulanz Hessen (FPA Hessen) ist im Rahmen der Weisungen aus der Führungsaufsicht in die Betreuung eingebunden. Sie macht sich ein Bild der jeweils aktuellen Situation und nimmt jeweils aktualisierte Risikoeinschätzungen vor. Zurzeit findet ein Kontakt wöchentlich statt. Die FPA Hessen ist für die forensisch-psychiatrische Betreuung inkl. Gabe der spezifischen Medikation und Kontrolle der Wirkspiegel sowie zur Überwachung der Alkohol- und Drogenabstinenz zuständig.

Frage 8. Werden Anstrengungen unternommen, den Betroffenen zu einem Umzug zu bewegen?  
Wenn nein, warum nicht?

Der Betroffene ist mittlerweile am 31. August 2013 umgezogen.

Wiesbaden, 27. Oktober 2013

**Stefan Grüttner**